

Satzung
der
Arbeitsgemeinschaft Zeitwertkonten e. V.
(AG ZWK)

§ 1 – Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Zeitwertkonten e. V.“.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main gilt auch für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie den Organen des Vereins und seinen Mitgliedern oder dem Verein selbst.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Mitteilungen, die die Mitgliedschaft betreffen, erfolgen durch Mitgliederrundschreiben des Vereins.

§ 2 – Zweck

- (1) Unter Zeitwertkonten werden betrieblich implementierte Systeme verstanden, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstützen sollen, während der aktiven Dienstzeit eine bedarfsgerechte Lebensarbeitszeit, insbesondere den Vorruhestand zu gestalten. Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung der Berufsbildung im Bereich der Zeitwertkonten als wesentliches Element der Lebensarbeitszeitgestaltung und als Instrument moderner Personalpolitik.

Der Verein unterstützt alle fachlichen Bestrebungen zur Implementierung dieser Systeme. Er wirkt mit bei deren sozialpolitischen, arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen sowie betriebswirtschaftlichen und Fragen der Kapitalanlage betreffenden Ausgestaltung. Diese Mitwirkung erfolgt insbesondere durch

- die Aufklärung und Information von Unternehmen, Verbänden und der Öffentlichkeit,
 - die Veranstaltung von Seminaren und Tagungen zur Information, Weiter- und Fortbildung sowie
 - die regelmäßige Unterrichtung und Information der Mitglieder durch Rundschreiben und Herausgabe einer Verbandszeitschrift.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins einschließlich eventueller Überschüsse dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 - (4) Der Verein ist ein von politischen und wirtschaftlichen Interessen unabhängiger Fachverband.

§ 3 – Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können neben den Gründungsmitgliedern natürliche und juristische Personen, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen werden, die im Bereich der Gestaltung von Zeitwertkonten tätig sind oder sich dafür interessieren.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen eine Ablehnung ist eine Berufung an den Gesamtvorstand zulässig, der über eine Aufnahme entscheidet. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein und die Gestaltung von Zeitwertkonten besondere Verdienste erworben haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte, aber nicht die Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Tod;
 - (b) Kündigung, die dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Sie kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Für die Fristeinholung ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Verein maßgebend;
 - (c) Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 1 Monat verstrichen ist und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde;
 - (d) Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist u.a. dann gegeben, wenn das Mitglied in schuldhafter und grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, durch das Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt werden oder durch das dem Verein Schwierigkeiten entstehen, seinen Zweck zu erfüllen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Die Beschlüsse zu (c) und (d) sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (5) Alle Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, das Stimmrecht auszuüben (pro Mitglied eine Stimme) und Anträge zu stellen.
- (6) Solange ein Mitglied mit der Leistung seines Beitrages in Rückstand ist, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte; das Mitglied hat während des Beitragsrückstandes kein Stimmrecht, es darf nicht an Mitgliederversammlungen oder anderen Veranstaltungen des Vereins, wie beispielsweise Seminaren teilnehmen, es hat keinen Anspruch auf Bezug der Vereinszeitschrift oder die Benutzung der Vereinseinrichtungen.

- (7) Der Verein gewährt jedem Mitglied über allgemeine Fragen, die das Arbeitsgebiet des Vereins betreffen, Auskünfte und Informationen. Er berät nicht in Einzelfragen und leistet keine Hilfestellung bei der Erledigung spezieller Angelegenheiten und Vorgänge eines einzelnen Mitglieds. Insbesondere gewährt der Verein keine Rechtsberatung.
- (8) Jedes Mitglied kann an der Jahrestagung des Vereins teilnehmen und erhält jeweils 1 Exemplar der vom Verein herausgegebenen Informationsschriften.
- (9) Für die Teilnahme an den vom Verein durchgeführten Seminaren, Fach- und Sondertagungen wird ein Beitrag erhoben. Bei Veranstaltungen, die auch Nichtmitgliedern zugänglich sind, erhalten Mitglieder eine Ermäßigung.

§ 4 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand

§ 5 – Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - (a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - (b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Berichts der Kassenprüfer;
 - (c) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - (d) die Entlastung des Vorstandes;
 - (e) die Entscheidung über eingebrachte Anträge;
 - (f) die Änderung der Satzung;
 - (g) die Auflösung des Vereins;
 - (h) die Ernennung der Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter schriftlich oder durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Vereins mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein. Über die Zulassung der

Anträge, die später gestellt werden, entscheidet der Vorstand.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, sobald der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr vorliegen. Daneben können nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangen.
- (4) Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied einschließlich seiner eigenen Stimme mehr als 10 Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Der Versammlungsleiter hat nach Durchführung der Abstimmung das Beschlussergebnis festzustellen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, dem eine Anwesenheitsliste beizufügen und das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Datums und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten.

§ 6 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 5 Beisitzern, die die verschiedenen Fach- und Ausrichtungen der im Verein zusammengeschlossenen Mitglieder (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Produkthanbieter, Berater) in einem ausgewogenen Verhältnis repräsentieren sollen. Den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind für sich allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden sollen. Ihre Vertretungsmacht wird hierdurch nicht beschränkt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Personen, die entweder selbst Mitglied des Vereins sind oder die für ein Mitglied des Vereins tätig sind. Endet die Mitgliedschaft im Verein oder die Tätigkeit beim Vereinsmitglied, so endet auch das Amt als Vorstandsmitglied, es sei denn, der Vorstand trifft eine andere Entscheidung.
- (3) Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder des Vorstands aus, so ist der Vorstand berechtigt, für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl eines Ersatzmitgliedes für ein ausscheidendes Mitglied den Vorstand zu ergänzen. Dies bezieht sich auch auf den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er ist berechtigt alle diejenigen Entscheidungen zu treffen, die sich ihrer Natur nach aus dem Vereinszweck sowie aus der Führung und Überwachung der laufenden Geschäfte ergeben. Er kann zur Behandlung spezieller Fragestellungen ständige Fachausschüsse gründen und zur Bearbeitung aktueller Einzelprobleme auf unbestimmte Zeit tätige Arbeitskreise einsetzen.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Planung und Verwirklichung des Vereinszwecks nach § 2 der Satzung;
 - (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - (c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
 - (d) Erstellen des jährlichen Jahresabschlusses und Geschäftsberichts;
 - (e) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste sowie den Ausschluss von Mitgliedern;
 - (f) Benennung der Mitglieder von Fachausschüssen;
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vorstandes.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von 2 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt ist. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung ist zulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme desjenigen Vorstandsmitgliedes, das die Sitzung leitet. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand kann verdiente Vorstandsmitglieder, die wegen Eintritts in den Ruhestand aus dem Vorstand ausscheiden, zu „Ehrenmitgliedern des Vorstands“ (Ehrenvorstände) bzw. zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenmitglieder des Vorstands haben im Vorstand ein Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben, die einem Vorstandsmitglied vom Vorstand übertragen werden, kann der Vorstand dem betreffenden Vorstandsmitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen zubilligen.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 – Fachausschüsse

- (1) Bei gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 eingesetzten Fachausschüssen beruft der Vorstand die Leiter und bestellt auf deren Vorschlag die Mitglieder für die Dauer von drei Jahren. Die Zahl der Mitglieder eines Fachausschusses kann

vom Vorstand begrenzt werden. Für die Leitung gilt § 6 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3, 6 bis 8 entsprechend. Das Nähere kann durch eine vom Vorstand aufgestellte Geschäftsordnung für Fachausschüsse geregelt werden.

- (2) Die Fachausschüsse stehen dem Vorstand beratend zur Seite und können Anregungen und Empfehlungen zur Vereinsarbeit geben. Sie können Fach- und Informationsveranstaltungen durchführen, an denen alle Mitglieder des Vereins teilnehmen können.
- (3) Mitglieder des Vereins können mehreren Fachausschüssen angehören.

§ 8 – Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Für seine Wahl und Amtsdauer gelten die für den Vorstand getroffenen Bestimmungen.
- (2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses bestehen in der
 - (a) Prüfung des Jahresabschlusses;
 - (b) Prüfung der Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgabenbelegen und den Kassen- und Kontenbeständen;
 - (c) Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen und Vorlage eines Prüfungsberichts.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorsitzenden ein externes Prüfungsunternehmen hinzuziehen. Sie sind berechtigt, in unregelmäßigen Abständen außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 9 – Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, für die Dauer seiner jeweiligen Amtszeit einen Beirat zu berufen.

§ 10 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch jeweils neue Beschlussfassung der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei können die Mitgliedsbeiträge für bestimmte Gruppen von Mitgliedern unterschiedlich festgelegt werden.

- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils am 31.01. des Kalenderjahres fällig. Im Jahr der Aufnahme in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag unmittelbar mit der Aufnahme fällig.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 11 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nur unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB möglich.

§ 12 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Mitglieder und der absoluten Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks** ist das Vermögen des Vereins dem Deutschen Roten Kreuz zuzuführen, das das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke auf dem Gebiet der Lebensarbeitszeitgestaltung zu verwenden hat. Mit Genehmigung des Finanzamtes kann das Vermögen bei Auflösung des Vereins auch für andere steuerbegünstigte gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwandt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertretern. Liquidatoren sind für sich allein vertretungsberechtigt. § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.